

Versicherungs- und Produktinformationen der Versicherungsstelle Wiesbaden - VWI 01/2008

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Der Inhalt basiert auf den Vorgaben der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Diese Angaben sind nicht abschließend und gelten vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich allein aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Angaben zu Ihrem Versicherer

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden. An der Versicherergemeinschaft sind folgende Gesellschaften als Teilschuldner mit den genannten Quoten beteiligt:

Allianz (führende Gesellschaft)	39,0 %	ERGO	22,0 %
AXA	32,0 %	R+V Allgemeine	7,0 %

Mit der Führung der Geschäfte ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München beauftragt. Sitz dieser Gesellschaft ist München und sie ist beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727 eingetragen. Schriftwechsel führen Sie jedoch bitte mit der Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden, Fax: 0611/39606-26.

2. Anschriften

Klagen und sonstige Schriftstücke können uns unter *Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, vertreten durch den Geschäftsführer der Versicherungsstelle, Herrn Dr. Alexander Schröder, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden*, zugestellt werden.

3. Anschrift der Aufsichtsbehörde

Alle unsere Gesellschafter unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

4. Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

5. Wesentliche Merkmale unserer Versicherungsleistung und Produktbeschreibung

a) Allgemeine Information

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und der entsprechenden Berufsgesellschaften, die zum Abschluss und Unterhalten einer Pflichtversicherung nach §§ 54, 130 WPO, 67 StBerG verpflichtet sind. Versicherungsschutz wird auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater (AVB-RSW) V 1-2-AVB W/St/RA 2008 und einschlägiger Besonderer Bedingungen gemäß des Antrags gewährt. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen sind dem Versicherungsschein beigefügt und können auch – in der jeweils aktuellen Fassung – von unserer Homepage www.Versicherungsstelle-Wiesbaden.de heruntergeladen werden.

b) Die Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters und deren Berufsgesellschaften, wie sie in § 2 WPO oder § 33 StBerG normiert sind, sowie auf die in den Risikobeschreibungen zu der entsprechenden Berufsqualifikation explizit aufgeführten mitversicherten Neben- und vereinbarten Tätigkeiten.

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes, also ein berufliches Tun oder Unterlassen, von einem anderen (Dritten) auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

6. Hinweise auf zu beachtende Obliegenheiten und Grenzen des Versicherungsschutzes

a) Vor und bei Vertragsabschluss zu beachtende Verpflichtungen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

b) Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Verpflichtungen

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Weitere Anzeigepflichten ergeben sich nach Aufforderung des Versicherers.

c) Eintritt des Versicherungsfalles

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß (§ 2 AVB), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

d) Grenzen des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Haftpflichtansprüche soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen oder wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung (in diesen Fällen gewähren wir bis zur Feststellung Abwehrschutz) entstehen. Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Auch bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden oder aus einem unternehmerischem Risiko, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, z.B. als Insolvenzverwalter bei der Fortführung eines Unternehmens, als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört oder aber, wenn ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde. Für Auslandsrisiken ist der Versicherungsschutz auf die Mindestversicherungssumme beschränkt. Im außereuropäischen Ausland ist nur die Verletzung beziehungsweise Nichtbeachtung des örtlichen Abgabenrechts und eine betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit versichert, wenn dem Auftrag deutsches Recht zugrunde liegt. Nicht versichert sind Ansprüche, welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden.

7. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. In anderen Fällen ist eine Leistungskürzung möglich. Diese sowie die näheren Maßgaben, unter denen die Leistungspflicht fortbesteht, regelt § 6 AVB.

8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten, sowohl im Antrag als auch im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig zahlen. Weitere Angaben können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen.

9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie bitte § 10 der beigefügten Versicherungsbedingungen.

10. Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

11. Angaben zum Beitrag

Die Höhe der Prämie bestimmt sich unter anderem nach der gewünschten Versicherungssumme und Anzahl der Mitarbeiter.

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den in der Beitragsrechnung oder den Folgerechnungen festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

Für den Zeitraum, für den der Versicherungsschutz besteht, ist die Prämie zu entrichten.

12. Laufzeit und Beendigung Ihres Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Textform erklärt wird.

Weitere Einzelheiten zur Kündigung im Schadenfall regelt § 9 AVB.

13. Ihr Widerrufsrecht

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, diese Versicherungsinformationen und eine Belehrung über das Widerrufsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erhalten Sie mit Ihrem Versicherungsschein. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden oder per Fax an 0611 / 39606 68 oder per Mail: Info@Versicherungsstelle-Wiesbaden.de .

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.
- Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.
- Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.